

Bebauungsplan Nr. 64, 3. Änderung – Wendehammer Georg-Ruseler-Straße
Abwägung der Bedenken und Stellungnahmen im Rahmen des frühzeitigen Verfahrens nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB Protokoll der Bürgerinformation vom 14.08.2012</p> <p>Herr Freitag eröffnet die Veranstaltung und begrüßt die Anwesenden. Er erläutert die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens und stellt dann anhand einer Präsentation den Hintergrund und die Inhalte der Bebauungsplanänderung dar. Unter Anderem erläutert er, dass zwei denkbare Varianten für die Herstellung eines Wendehammers vorhanden sind. Bei Variante 1 im vorderen Bereich müssten vier Bäume gefällt werden. Bei Variante 2 jedoch lediglich ein Baum.</p> <p>Die anwesenden Bürger sprechen sich dafür aus den Wendehammer so herzustellen, dass lediglich ein Baum gefällt werden muss (Variante 2).</p> <p>Dr. Dippel von der Forstverwaltung sieht dies als möglich an, auch wenn er die Variante mit Wendehammer am Anfang des Waldstückes bevorzugen würde.</p> <p>Er weist des Weiteren daraufhin, dass der verbleibende Rest der Georg-Ruseler-Straße für den PKW Verkehr gesperrt werden würde (zum Beispiel mit einem Poller), Rad- und Fußgängerverkehr jedoch weiter möglich ist. Eine Benutzung dieses Weges erfolgt dann auf eigene Gefahr für die Radfahrer und Fußgänger.</p> <p>Er weist des Weiteren daraufhin, dass auf dem jetzigen Forstweg zwischen Georg-Ruseler-Straße und Dreschenweg die Beleuchtung abgebaut werden wird.</p>	<p>Die Ausführungen der Forstverwaltung sowie die Fragen und Stellungnahmen der Bürger werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Hinweis: Aufgrund der Stellungnahme des Landkreises Friesland musste die Planung angepasst werden, so dass die in der Bürgerinformationsveranstaltung favorisierte Variante 2 jetzt mit einem vergrößerten Wendehammer in die Planung aufgenommen wurde.</p>

Bebauungsplan Nr. 64, 3. Änderung – Wendehammer Georg-Ruseler-Straße
Abwägung der Bedenken und Stellungnahmen im Rahmen des frühzeitigen Verfahrens nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

<p>Herr Janssen fragt an, ob für ihn weiter eine Wendemöglichkeit für anliefernde LKWs bestehen bleiben kann. Herr Dr. Dippel gibt hierzu Auskunft, dass dies erreicht werden könnte, indem man die Sperrung des jetzigen Forstweges nicht am Anfang, Höhe Dreschenweg, durchführt, sondern in der Mitte des Weges. Es soll lediglich erreicht werden, dass ein Durchfahrtsverkehr von PKWs nicht mehr stattfinden kann.</p>	
<p>Folgende Träger öffentlicher Belange hatten keine Bedenken und Anregungen:</p> <p>Niedersächsische Landesforsten – Neuenburg vom 16.10.2012 Polizeiinspektion Wilhelmshaven/Friesland vom 16.10.2012 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie vom 09.10.2012 TenneT TSO GmbH vom 24.09.2012 EON Netz GmbH vom 25.09.2012 Entwässerungsverband Varel vom 24.09.2012</p>	
<p>Niedersächsischer Heimatbund (NHB) vom 23.10.2012</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, in unserer Eigenschaft als eine nach dem Bundesnaturschutzgesetz anerkannte Naturschutzvereinigung teilen wir Ihnen nach Rücksprache mit unseren Mitarbeitern mit, dass gegen die beabsichtigte Teilentwidmung der Georg-Ruseler-Straße im Bereich des Waldstückes keine grundsätzlichen Bedenken bestehen.</p> <p>Wenn allerdings die bisherige Straßenrassse und Umwandlung in einen Forstweg nur durch eine Beschilderung für den öffentlichen Verkehr gesperrt wird, wird sich am Verkehrsfluss kaum wesentliches ändern – lediglich die Sicherungspflicht für die Forstverwaltung würde reduziert. Deshalb sollte der Verkehr durch bauliche Maßnahmen (z.B.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Forstverwaltung beabsichtigt, den Forstweg mit einem Poller für den PKW-Verkehr zu sperren (vgl. Bürgerbeteiligung vom 14.08.2012). Insofern wird der Anregung des NHB Rechnung getragen. Die Begründung wird um den Hinweis auf die Absicht der Forstverwaltung ergänzt.</p>

Bebauungsplan Nr. 64, 3. Änderung – Wendehammer Georg-Ruseler-Straße
Abwägung der Bedenken und Stellungnahmen im Rahmen des frühzeitigen Verfahrens nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

<p>Sperrbalken) aus dem Waldstück herausgehalten werden. Dieses gilt auch für den in der Karte nicht dargestellten Weg, der kurz nach dem beabsichtigten Wendehammer in nordwestlicher Richtung zum Dreschenweg verläuft. Mit freundlichen Grüßen I.A. Dr. Ronald Olomski</p>	
<p>Deutsche Telekom vom 18.10.2012</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Ankündigung o. g. Baumaßnahme. Die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs.1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Wir weisen jedoch auf folgendes hin: Im Planbereich liegen Telekommunikationskabel der Deutschen Telekom AG, die ggf. von Straßenbaumaßnahmen berührt werden und infolgedessen verändert oder verlegt werden müssen. Wir bitten Sie, sich mindestens 8 Wochen vor Baubeginn mit dem zuständigen Ressort Produktion Technische Infrastruktur Oldenburg, Ammerländer Heerstraße 138, 26129 Oldenburg, Tel. (0441) 2 34 – 68 80, in Verbindung zu setzen, damit alle erforderlichen Maßnahmen (Bauvorbereitung, Kabelbestellung, Kabelverlegung usw.) rechtzeitig eingeleitet werden können. Mit freundlichen Grüßen i. A. Oliver Hobbie</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Sicherung der vorhandenen Leitungen wird im Bereich des heutigen Straßenareals ein Leitungsrecht zugunsten der Betreiber der vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen festgesetzt.</p> <p>Zudem wird bei der Grundstücksübertragung des Straßenareals auf die Nds. Landesforsten auf den Bestand und die Notwendigkeit zur Sicherung der Leitungen hingewiesen.</p>

Bebauungsplan Nr. 64, 3. Änderung – Wendehammer Georg-Ruseler-Straße
Abwägung der Bedenken und Stellungnahmen im Rahmen des frühzeitigen Verfahrens nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

NABU vom 16.10.2012

Sehr geehrte Damen und Herren,
die Änderung des baurechtlichen Zustandes erfordert nach unserer Auffassung auch eine umweltrechtliche Betrachtung. Auch wenn die Auswirkungen möglicherweise gering sind, halten wir eine entsprechende Bewertung für erforderlich. Der Hinweis auf die Regeln des Forstes ist nicht ausreichend.

Der jetzige Zustand besteht offensichtlich seit vielen Jahren. Plötzliche und unvorhersehbare Änderungen sind nicht erkennbar. Irritiert hat uns die Drohung des Forstes, ggf. den gesamten Baumbestand zu beseitigen.

Bei der Ausführung der Maßnahme ist darauf zu achten, dass Tiere und Pflanzen nur in unumgänglichem Umfang geschädigt werden und dass für die Beeinträchtigungen ggf. ein Ausgleich zu schaffen ist.

Im Rahmen der Begründung wurde ein Umweltbericht erstellt, der eine entsprechende Bewertung enthält. Im Ergebnis wird eine 82m lange Straße mit einer Fläche von 595 qm aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan heraus genommen und stattdessen ein Wendehammer mit 158 qm Größe eingefügt. Der Eingriff in die Natur ist als so gering zu bewerten, dass kein Ausgleich zu erfolgen hat. Sowohl der Umweltbericht als auch die erfolgte Bewertung wurden von der unteren Naturschutzbehörde nicht gerügt.

Die grds. Situation mit einer Verkehrssicherungspflicht der Nds. Landesforsten für die Bäume entlang der Straßen Dwokuhlenweg/Drechenweg/Georg-Ruseler-Straße besteht seit vielen Jahren. Durch die Alterung des Baumbestandes ist in der letzten Jahren jedoch vermehrt festzustellen gewesen, dass Äste auf die Straßen herabfallen. Die Forstverwaltung sucht deshalb nach einem Weg ihrer Verkehrssicherungspflicht wirtschaftlich vertretbar nachkommen zu können. Dies beinhaltet u.a., dass ein Teilbereich der öffentlichen Straße zu einem Forstweg umgewandelt wird. Ohne ein solches Entgegenkommen seitens der Stadt Varel sähe sich die Forstverwaltung gezwungen zu prüfen, ob der Verkehrssicherungspflicht nur durch rigorosen Rückschnitt bzw. durch Entfernen der Bäume am Straßenrand nachgekommen werden kann. Dies würde faktisch bedeuten, dass der Baumbestand ggf. fast gänzlich entfernt werden müsste. Da es sich um einen bewirtschafteten Wald handelt, wäre der Forst hierzu auch rechtlich in der Lage.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Bebauungsplan Nr. 64, 3. Änderung – Wendehammer Georg-Ruseler-Straße
Abwägung der Bedenken und Stellungnahmen im Rahmen des frühzeitigen Verfahrens nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

<p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Rolf Rochau, NABU</p>	
<p>EWE Netz vom 09.10.2012</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, wir beziehen uns auf die oben genannte Angelegenheit und nehmen wie folgt Stellung: Im dem Plangebiet betreibt die EWE Netz GmbH verschiedene Versorgungsleitungen, die in ihrem Bestand und in ihrer Lage nicht gefährdet werden dürfen. Vor Baubeginn sind von den ausführenden Baufirmen die aktuellen Bestandspläne bei uns einzuholen. Weitere Anregungen und Bedenken bestehen derzeit nicht. Freundliche Grüße Reinhard Tröger / Ralf Havekost</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Sicherung der vorhandenen Leitungen wird im Bereich des heutigen Straßenareals ein Leitungsrecht zugunsten der Betreiber der vorhandenen Ver- und Versorgungsleitungen festgesetzt.</p> <p>Zudem wird bei der Grundstücksübertragung des Straßenareals auf die Nds. Landesforsten auf den Bestand und die Notwendigkeit zur Sicherung der Leitungen hingewiesen.</p>
<p>OOWV vom 01.10.2012</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, in der anliegenden Planunterlage sind die Ver- und Versorgungsleitungen des OOWV nicht maßstäblich eingezeichnet. Die genaue Lage der Leitungen wollen Sie bitte von unserem Dienststellenleiter, Herrn Zimmering von der zuständigen Betriebsstelle in Schoost, Telefon 04461/9810211 in der Örtlichkeit angeben lassen. Mit freundlichen Gruß In Vertretung Karl Hundertmark</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Sicherung der vorhandenen Leitungen wird im Bereich des heutigen Straßenareals ein Leitungsrecht zugunsten der Betreiber der vorhandenen Ver- und Versorgungsleitungen festgesetzt.</p> <p>Zudem wird bei der Grundstücksübertragung des Straßenareals auf die Nds. Landesforsten auf den Bestand und die Notwendigkeit zur Sicherung der Leitungen hingewiesen.</p>

Bebauungsplan Nr. 64, 3. Änderung – Wendehammer Georg-Ruseler-Straße
Abwägung der Bedenken und Stellungnahmen im Rahmen des frühzeitigen Verfahrens nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

<p>Kabel Deutschland vom 21.09.2012</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 18.09.12. Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens, deren Lage aus den beiliegenden Bestandsplänen ersichtlich ist.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass unsere Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen. Sollte eine Umverlegung unserer Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, benötigen wir mindestens drei Monate vor Baubeginn Ihren Auftrag, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH</p> <p>Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Sicherung der vorhandenen Leitungen wird im Bereich des heutigen Straßenareals ein Leitungsrecht zugunsten der Betreiber der vorhandenen Ver- und Versorgungsleitungen festgesetzt.</p> <p>Zudem wird bei der Grundstücksübertragung des Straßenareals auf die Nds. Landesforsten auf den Bestand und die Notwendigkeit zur Sicherung der Leitungen hingewiesen.</p>
<p>Landkreis Friesland vom 05.10.2012</p> <p>Zu der o.a. Bauleitplanung der Stadt Varel nimmt der Landkreis Friesland gem. § 4 (1) BauGB wie folgt Stellung:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Fachbereich Planung und Bauordnung als untere Landesplanungsbehörde:b) Fachbereich Planung und Bauordnung als zust. Behörde für das Städtebaurecht:c) Fachbereich Straßenverkehr als Straßenverkehrsbehörde:	

Bebauungsplan Nr. 64, 3. Änderung – Wendehammer Georg-Ruseler-Straße
Abwägung der Bedenken und Stellungnahmen im Rahmen des frühzeitigen Verfahrens nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

- d) Fachbereich Steuerungsdienst als Kommunalaufsicht:
- e) Fachbereich Umwelt als untere Naturschutzbehörde:
- f) Fachbereich Umwelt als untere Wasserbehörde:
- g) Fachbereich Umwelt als untere Bodenschutzbehörde:
- h) Fachbereich Umwelt als zust. Behörde für den Immissionsschutz:

Es bestehen keine Bedenken.

- i) Fachbereich Umwelt als untere Abfallbehörde:

Gegen den Bebauungsplan stehen aus abfallwirtschaftlicher Sicht Bedenken.

3.1. Festsetzungen und Übernahmen

Hier wird eine zu erstellende Wendeanlage beschrieben. Die dort angegebene EAE 85/95 ist 2007 durch die „Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen – RAST 06“ ersetzt worden. Die im B-Plan als Beispiel angegebene Straße „Am Buchenhain“ mit einem bestehenden Wendekreis von 14,00 m darf von der Abfallentsorgung nicht angefahren werden, da dort nicht gewendet werden kann. Das Fahrzeug müsste für den Entsorgungsvorgang rückwärts einfahren.

Als Anlage sind zwei Abbildungen aus der RAST 06 als Beispiel mit entsprechend erforderlichen Maßen beigegefügt.

Mit der beschriebenen Wendeanlage mit 14 m Durchmesser ist keine ausreichende Wendemöglichkeit gegeben. Ohne entsprechende Änderung wird die „Georg-Ruseler-Straße“ ab Kreuzung „Am Buchenhain“ nicht mehr angefahren. Alle Anwohner müssen die Abfallbehälter dann an diesen anfahrbaren Ort bringen.

Hinweis:

Die Abfallbehälter müssen ggf. über weite Strecken transportiert

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Wendeanlage wird entsprechend den Vorgaben der RAST 06 mit einem Durchmesser von 18m in die Planung aufgenommen. Zudem wird ein Freihaltungsbereich von 2m entlang der Wendeanlage festgesetzt. Dieser Bereich ist von höherem Aufwuchs freizuhalten.

Bebauungsplan Nr. 64, 3. Änderung – Wendehammer Georg-Ruseler-Straße
Abwägung der Bedenken und Stellungnahmen im Rahmen des frühzeitigen Verfahrens nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

werden bzw. es kann an den Sammelpunkten auch außerhalb der Abfuhrtermine zu Ansammlungen von Abfallbehältern, Säcken mit entsprechend möglichen Belästigungen kommen.

Bitte ändern: Punkt 5.6:

Als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger entsorgt der Landkreis Friesland die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sowie des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) und nach Maßgabe der Abfallentsorgungssatzung.

Die Eigentümer bewohnter, gewerblich genutzter, gemischt genutzter oder bebauter Grundstücke sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang).

In Vertretung

Dr. Dehrendorf

Der Punkt 5.6 der Begründung wird wie gewünscht geändert.